

VILICO

Absolute Return Defensiv

Gemischtes Sondervermögen nach deutschem Recht

Jahresbericht

zum 30. November 2008



Inhaltsverzeichnis

1.	VILICO Absolute Return Defensiv im Überblick	1
2.	Jahresbericht zum 30. November 2008	2
3.	Vermögensaufstellung Absolute Return Defensiv	3
4.	Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers.....	8
5.	Steuerliche Hinweise.....	9
6.	Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften	11
7.	Verwaltung und Vertrieb.....	19

1. VILICO Absolute Return Defensiv im Überblick

Dieser Bericht dient zu Ihrer Information, zugleich ist er, zusammen mit dem aktuell gültigen Verkaufsprospekt, Bestandteil der gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen, die den Erwerb von Anteilen an unseren Fonds zur Verfügung gestellt werden müssen.

Der ausführliche und vereinfachte Verkaufsprospekt, die Vertragsbedingungen sowie der aktuelle Halbjahresbericht des Sondervermögens sind kostenlos erhältlich bei Société Générale Securities Services, Apianstrasse 5, 85774 Unterföhring.

1.1 Fonds und Anteilpreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise unserer Fonds werden börsentäglich berechnet und veröffentlicht. Die aktuellen Anteilpreise erhalten Sie bei allen Zahlstellen der Fonds. Diese können Sie der Seite 19 entnehmen.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden regelmäßig in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen veröffentlicht.

1.2 Anlagestrategie

Das Anlageziel soll durch weltweite Anlage in Anteile offener Immobilien-, Renten-, Absolute Return- und Geldmarktfonds sowie in Zertifikate renommierter Gesellschaften erreicht werden. Zusätzlich können Aktien und Aktienfonds beigemischt werden. In Abhängigkeit von der Marktlage kann das Fondsvermögen auch vollständig (max. 100 %) in eine der genannten Assetklassen investiert werden.

1.3 Anlageziel

Der VILICO Absolute Return Defensiv ist ein defensiv orientiertes Sondervermögen, das einen positiven absoluten jährlichen Ertrag anstrebt. Ziel dieser sehr flexiblen und sicherheitsorientierten Anlagestrategie ist es, eine positive Wertentwicklung über jeden beliebigen 12-Monats-Zeitraum und somit in jeder Marktphase zu erreichen.

Fondsdaten	
Fondstyp	Gemischtes Sondervermögen nach deutschem Recht
Fondswährung	EUR
Fondsaufgabe	28.12.2007
Ertragsverwendung	ausschüttend
Ausgabeaufschlag	5 %
Verwaltungsvergütung	1,35 % p.a. 15 % des Wertes der positiven Anteilwertentwicklung im Geschäftsjahr, die über der Marke von 4 % p.a. liegt
Erfolgsabhängige Vergütung	
Anlageberater	0,10 % p.a. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer
Depotbankvergütung	vierteljährliche Vergütung von 0,0125 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der Monatsendwerte des betreffenden Quartals, mindestens jedoch 625,00 Euro.
Total Expense Ratio (TER) ¹	1,69 % p.a.
Stückelung	Globalurkunde
Wertpapierkennnummer	A0MKRE

¹ Berechnung nach BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten, für das Fondsgeschäftsjahr 2007/2008

Wertentwicklung verschiedener Zeiträume (in Währung)	
1 Monat	0,10%
6 Monate	1,29%
Seit Auflage	2,40%

Quelle: Eigene Berechnung nach BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags

Aktuelle Instrumentenaufteilung	
Immobilienfonds	68,41%
Rentenfonds	0,71%
Bankguthaben und sonstiges	30,88%

Quelle: Eigene Berechnung

2. Jahresbericht zum 30. November 2008

VILICO Absolute Return Defensiv

Im Berichtszeitraum kam es an den internationalen Finanzmärkten durch eine Verschärfung der Finanzkrise und die zunehmenden Auswirkungen auf die Realwirtschaft zu deutlichen Kursrückgängen. Aufgrund der negativen Rahmenbedingungen ging das Fondsmanagement bei seinen Anlageentscheidungen sehr vorsichtig vor.

Der VILICO Absolute Return Defensiv beendete das 1. Geschäftsjahr mit einem Zuwachs von 2,40%, als einer der wenigen „Absolute Return“ Fonds mit einem positiven Jahresertrag. Trotz der Finanzmarktkrise konnte das Fondsmanagement in jedem Kalendermonat mit einem positiven Ergebnis abschließen und somit im ersten Jahr für unsere Anleger einen „Absolute Return“ erwirtschaften. Es wurde schrittweise in breit gestreute offene Immobilien Publikumsfonds und Semi-Institutionelle offene Immobilienfonds investiert. Alle offenen Immobilienfonds trugen zur positiven Performance des Fonds bei. Bei einem Teil der zum Geschäftsjahresende im Sondervermögen befindlichen offenen Immobilienfonds haben die verwaltenden Kapitalanlagegesellschaften die Rücknahme von Anteilscheinen gemäß § 81 InvG vorübergehend ausgesetzt. Unabhängig von diesen gegenwärtigen Aussetzungen der Anteilscheinrücknahmen, beabsichtigen wir auch weiterhin, an diesen Investitionen festzuhalten.

In der aktuellen Marktphase wird weiterhin der Kapitalerhalt, versehen mit einem möglichst hohen Nachsteuerertrag, als oberste Priorität für unsere Anleger angesehen. Die Liquidität des Portfolios wurde auf Tagesgelder bei zwei renommierten Emittenten verteilt. Durch die derzeit hohe Kasseposition, ist das Fondsmanagement in der Lage sich bietende Chancen gezielt zu nutzen.

Unterführung bei München, im Februar 2009

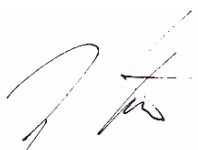
Société Générale Securities Services Kapitalanlagegesellschaft mbH



Clive King



Magdalini Moysiadou



Jürgen Scharfenorth



Christian Wutz

3. Vermögensaufstellung VILICO Absolute Return Defensiv

Vermögensaufstellung zum 30. November 2008

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.11.2008	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens
Wertpapier- Investmentanteile					EUR	8.259.083,50	69,12
Gruppenfremde Wertpapier- Investmentanteile							
DeGI Global Business	ANT	8.400	8.400	0	EUR 107,8300	905.772,00	7,58
Focus Nordic Cities A 1)	ANT	100.000	100.000	0	EUR 10,6900	1.069.000,00	8,95
Kanam Grundinvest Fonds 1)	ANT	23.000	23.000	0	EUR 56,0700	1.289.610,00	10,79
KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds	ANT	13.850	13.850	0	EUR 111,5800	1.545.383,00	12,93
TMW Immobilien Weltfonds1)	ANT	16.450	16.450	0	EUR 54,9300	903.598,50	7,56
UBS (D) 3 Kontinente Immobilien 1)	ANT	110.000	110.000	0	EUR 10,9500	1.204.500,00	10,08
UBS (D) Euroinvest Immobilien 1)	ANT	80.000	110.000	30.000	EUR 15,7100	1.256.800,00	10,52
World Express Funds II - Loc. Curr. Emer. Mark. AE	ANT	6.000	6.000	0	EUR 14,0700	84.420,00	0,71
Summe Wertpapiervermögen					EUR	8.259.083,50	69,12

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.11.2008	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens
Bankguthaben					EUR	3.723.618,13	31,17
Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG	EUR	723.618,13			% 100,0000	723.618,13	6,06
Guthaben Tagesgeld	EUR	3.000.000,00			% 100,0000	3.000.000,00	25,11
Sonstige Vermögensgegen- stände					EUR	3.931,94	0,03
Zinsansprüche	EUR	3.931,94				3.931,94	0,03
Sonstige Verbindlichkeiten **)	EUR	-38.269,74				-38.269,74	-0,32
Fondsvermögen					EUR	11.948.363,83	100,00 *)
Anteilwert					EUR	10,24	
Umlaufende Anteile					STK	1.166.602	

*) Durch Rundung der Prozent-Anteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

***) Verwaltungsvergütung, Prüfungskosten, Veröffentlichungskosten, Depotgebühren, Depotbankvergütung, Aufwand für Beratung, Jahres- und Halbjahresberichtskosten.

Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)	69,12
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)	0,00

Das Sondervermögen ist teilweise in Anteilen an offenen Immobilienfonds investiert, bei denen die verwaltenden Kapitalanlagegesellschaften die Rücknahme von Anteilscheinen gemäß §81 Satz 1 InvG ausgesetzt haben. Die Bewertung dieser Anteile erfolgte mit den zuletzt ermittelten Anteilwerten.

Fußnoten: 1) Anteilsrücknahme vorübergehend ausgesetzt

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf Grundlage der zuletzt festgestellten Kurse/Marktsätze bewertet.

Zusatzinformationen zu bezahlten Ausgabeaufschlägen und Verwaltungsvergütungen bei KAG-eigenen, gruppeneigenen und -fremden Wertpapier-Investmentanteilen

WPK	Fondsname	Bezahlter	Nominale
		Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag	Verwaltungsvergütung der Zielfonds
		in %	in %
A0Q2SF	Athena UI	0,00	1,90
984645	AXA Immoselect	0,00	0,60
A0ETSR	Degi Global Business	0,00	0,50
A0MY55	Focus Nordic Cities A	0,00	0,60
980705	Grundbesitz-Global	0,00	0,60
980701	Hausinvest Europa	0,00	0,65
254473	Hausinvest Global	0,00	0,75
A0NJXM	INVESCO-Global Absolute Return A	0,00	2,25
A0LHKW	JPMorgan - Highbridge Statistical Market Neutral A	0,00	1,50
679180	Kanam Grundinvest Fonds	0,00	0,60
A0CARS	KanAm SPEZIAL grundinvest Fonds	0,00	0,40
A0DPKD	Modulor LSE I	0,00	2,58
A0F6G8	Morgan Stanley P2 Value	0,00	0,80
A0MLLV	Parvest Absolute Return European Bond	0,00	0,90
A0JD57	Threadneedle Specialist Investment - Target Return	0,00	1,25
A0M6XM	Tiberius Absolute Return Commodity OP R	0,00	2,00
A0DJ32	TMW Immobilien Weltfonds	0,00	1,50
977268	UBS (D) 3 Kontinente Immobilien	0,00	0,75
977261	UBS (D) Euroinvest Immobilien	0,00	1,00
A0EAV4	World Express Funds II - Loc. Curr. Emer. Mark. AE	0,00	1,25

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzugang zum Berichtsstichtag):

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
Wertpapier-Investmentanteile			
Gruppenfremde Wertpapier-Investmentanteile			
Athena UI	STK	1.500	1.500
AXA Immoselect	STK	6.860	6.860
Grundbesitz-Global	STK	11.288	11.288
Hausinvest Europa	STK	21.100	21.100
Hausinvest Global	STK	16.003	16.003
INVESCO-Global Absolute Return A	STK	15.000	15.000
JPMorgan - Highbridge Statistical Market Neutral A	STK	930	930
Modulor LSE I	STK	2.700	2.700
Morgan Stanley P2 Value	STK	11.200	11.200
Parvest Absolute Return European Bond	STK	930	930
Threadneedle Specialist Investment – Target Return	STK	93.000	93.000
Tiberius Absolute Return Commodity OP R	STK	950	950

Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich)
für das Rumpfgeschäftsjahr vom 28.12.2007 bis 30.11.2008

	EUR	je Anteil EUR
Bestandsprovision	5.441,66	0,00
Zinsen aus Geldanlagen im Inland	14.245,46	0,01
Zinsen aus Geldanlagen im Ausland	45.860,05	0,04
Erträge aus Investmentanteilen	186.554,20	0,16
Erträge insgesamt	252.101,37	0,21
Verwaltungsvergütung	-155.968,90	-0,13
Aufwand für Beratung	-11.855,10	-0,01
Depotbankvergütung	-7.546,65	-0,01
Prüfungskosten	-28.098,37	-0,02
Veröffentlichungskosten	-1.004,85	0,00
Depotgebühren	-1.984,75	0,00
Zinsaufwand	-5,56	0,00
Jahres- und Halbjahresbericht	-7.975,18	-0,01
Aufwendungen insgesamt	-214.439,36	-0,18
Ordentlicher Nettoertrag	37.662,01	0,03
Realisierte Gewinne	104.485,43	
Realisierte Verluste	-14.683,59	

Gesamtkostenquote (BVI-Total Expense Ratio (TER))	1,69 % 1)
1)	Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten) als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus.
	Der Kapitalanlagegesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Depotbank und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.
	Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Makler wiederkehrend - meist vierteljährlich - Vermittlungsentgelte als sogenannte "Vermittlungsprovision". Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.

Entwicklung des Fondsvermögens

	EUR	EUR
Fondsvermögen am Beginn des Rumpfgeschäftsjahres		0,00
Ausschüttung bzw. Steuerabschlag für das Vorjahr		0,00
Mittelzuflüsse aus Anteilscheinverkäufen	14.821.765,77	
Mittelabflüsse aus Anteilscheinrücknahmen	-3.075.641,68	
Mittelzufluss / -abfluss (netto)		11.746.124,09
Ertragsausgleich		1.670,60
Ordentlicher Nettoertrag		37.662,01
Realisierte Gewinne		104.485,43
aus Wertpapiergeschäften	104.485,43	
Realisierte Verluste		-14.683,59
aus Wertpapiergeschäften	-14.683,59	
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste		73.105,29
Fondsvermögen am Ende des Rumpfgeschäftsjahres		11.948.363,83

Berechnung der Ausschüttung

	insgesamt EUR	je Anteil EUR
Ordentlicher Nettoertrag	37.662,01	0,03
Realisierte Gewinne	104.485,43	0,09
Für die Ausschüttung verfügbar	142.147,44	0,12
Vortrag realisierte Kursgewinne auf neue Rechnung *)	-91.773,57	-0,08
Gesamtausschüttung	50.373,87	0,04
davon:		
Barausschüttung	50.373,87	0,04

*) vorzutragende Veräußerungsgewinne

Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahresvergleich

Geschäftsjahr		Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahr		Anteilwert
2007 / 2008	EUR	11.948.363,83	EUR	10,24

Der Fonds wurde am 28.12.2007 aufgelegt.

4. Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers

Wir haben gemäß § 44 Absatz 5 des Investmentgesetzes (InvG) den Jahresbericht des Sondervermögens VILICO Absolute Return Defensiv für das Rumpfgeschäftsjahr vom 28.12.2007 bis 30.11.2008 geprüft. Die Aufstellung des Jahresberichts nach den Vorschriften des InvG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 44 Absatz 5 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht den gesetzlichen Vorschriften.

München, 17.02.2009

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(gez. Koch)
Wirtschaftsprüfer

(gez. Dirnaichner)
Wirtschaftsprüfer

5. Steuerliche Hinweise

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gem. §5 InvStG für das Rumpfgeschäftsjahr vom 28. Dezember 2007 bis zum 30. November 2008

VILICO Absolute Return Defensiv

WKN A0MKRE

ISIN DE000A0MKRE8

Angaben in EUR je Anteil	InvStG	Privatanleger	Betrieblicher Anleger	
	§ 5 Abs. 1 Satz 1		ESTG	KStG
Betrag der Ausschüttung inkl. den darin enthaltenen ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre	Nr. 1 a	0,0538657	0,0538657	0,0538657
nachrichtlich: gezahlter Ausschüttungsbetrag		0,0431800	0,0431800	0,0431800
Im Betrag der Ausschüttung (Nr. 1 a) enthaltene ausschüttungsgleichen Erträge aus Vorjahren	gesamt	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Ausgeschüttete Erträge	Nr. 1 b	0,0538657	0,0538657	0,0538657
Ausschüttungsgleiche Erträge	Nr. 2	0,0633558	0,0633558	0,0633558
(davon nicht verrechenbare Werbungskosten	0,0067751)			
Summe ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge		0,1172215	0,1172215	0,1172215

In den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen sind enthalten

Steuerfreie Veräußerungsgewinne (aus Wertpapieren, Termingesch. und Bezugsrechten)	Nr. 1c, bb	0,0000000	-	-
Dividenden, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen	Nr. 1c, cc	0,0059001	0,0059001	-
Dividenden, die dem Teilprivileg unterliegen	Nr. 1c, dd	-	-	0,0059001
Veräußerungsgewinne, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen	Nr. 1c, ee	-	0,0000000	-
Veräußerungsgewinne, die dem Teilprivileg unterliegen	Nr. 1c, ff	-	-	0,0000000
Steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an KapGes	Nr. 1c, gg	0,0000000	-	-
Steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist	Nr. 1c, hh	0,0000000	-	-
Steuerfreie DBA-Einkünfte	Nr. 1c, ii	0,0130198	0,0130198	0,0130198
Ausländische Einkünfte für Quellensteueranrechnung	Nr. 1c, jj	0,0015760	0,0015760	0,0015760
- davon aus Dividendeneinkünften		0,0009291	0,0009291	0,0009291
- davon aus Zinseinkünften		0,0006469	0,0006469	0,0006469
Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	Nr. 1c, ll	-	0,0249050	0,0249050

Angaben zu Kapitalertrag- und Quellensteuern

Privat- und betriebliche Anleger

Bemessungsgrundlage Kapitalertragsteuer	Nr. 1 d	0,1063249		
anrechenbare/zu erstattende Kapitalertragssteuer	Nr. 1 e	0,0265812		
anrechenbarer/zu erstattender Solidaritätszuschlag auf Kapitalertragssteuer			0,0014620	
Anrechenbare ausländische Quellensteuer	Nr. 1f, aa	0,0003305		
- davon auf Dividenden			0,0001174	
- davon auf Zinsen			0,0002131	

Abziehbare ausländische Quellensteuer	Nr. 1f, bb	0,0000000
Sonstige Angaben		
Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringering	Nr. 1g	0,0259733
Körperschaftsteuerminderungsbetrag	Nr. 1h	0,0000000
Ex-Tag: 30.01.2009		
Valuta: 30.01.2009		
Der gültige Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement des Fonds, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie sonstige Verkaufsunterlagen sind kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank und bei allen Zahlstellen erhältlich.		

6. Kurzzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

Die nachfolgende Darstellung ist eine Zusammenfassung wesentlicher Aspekte der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Rückgabe und Veräußerung von Anteilen an dem Sondervermögen für natürliche Personen mit Wohnsitz und/ oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die ihre Anteile im Privatvermögen halten (fortan: "deutsche Privatanleger"). Die Zusammenfassung ist nur allgemeiner Natur und erhebt nicht den Anspruch der umfassenden Darstellung aller möglichen Besteuerungsfolgen bei deutschen Privatanlegern. Sie stellt insbesondere keine konkrete Rechts- oder Steuerberatung für deutsche Privatanleger dar. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Finanzbehörden oder die Rechtsprechung der nachfolgend dargestellten Beurteilung folgen, insbesondere da bislang weder eine diesbezügliche gefestigte Verwaltungsauffassung noch einschlägige Rechtsprechung bekannt ist. Es ist auch nicht auszuschließen, dass sich die steuerrechtliche Beurteilung durch Rechtsprechung oder Finanzverwaltung oder die Rechtslage – unter Umständen auch rückwirkend – ändert.

Die nachfolgende Darstellung gilt nur für deutsche Privatanleger. Für natürliche Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen und Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind, gelten abweichende steuerliche Regeln, die im Folgenden nicht dargestellt werden.

Potentiellen Anlegern einschließlich deutscher Privatanleger wird empfohlen, sich vor dem Kauf der Anteilscheine von ihrem persönlichen Steuerberater über die sich in ihrem Einzelfall ergebenden Steuerfolgen beraten zu lassen; nur dieser ist in der Lage, die individuellen Umstände des jeweiligen Anlegers in Betracht zu ziehen.

Den nachfolgenden Ausführungen liegt die Gesetzgebung mit Stand vom 7. Januar 2008 zugrunde.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge der Teilfonds werden bei deutschen Privatanlegern als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen. Soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Freibetrag und den Werbungskosten-Pauschbetrag bzw. ab 2009 den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,00 Euro bzw. 1.602,00 Euro (bei Zusammenveranlagung) nicht übersteigen, bleiben diese Erträge steuerfrei; ab 2009 setzt die Inanspruchnahme des Sparer-Pauschbetrages unter Umständen voraus, dass der Anleger zur Veranlagung optiert.

In Ziffer 6.1 wird zunächst die aktuelle Rechtslage dargestellt. Da sich insbesondere aufgrund der Einführung der sog. Abgeltungssteuer erhebliche Änderungen ergeben, erfolgt im Anschluss unter Ziffer 6.2 eine geschlossene Darstellung der künftigen Besteuerung deutscher Privatanleger.

Die nachfolgende Darstellung gilt für den Fall, dass bestimmte steuerliche Berichtspflichten auf Ebene des Sondervermögens erfüllt werden. Sollten diese Berichtspflichten ganz oder teils nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden, treten nachteilige Besteuerungsfolgen ein. Dies wird nachfolgend unter Ziffer 6.3 dargestellt. Entsprechendes gilt, soweit das Sondervermögen Anteile an Zielfonds hält (vgl. Ziffer 6.4).

6.1 Besteuerung deutscher Privatanleger nach aktueller Rechtslage (vor Anwendbarkeit der Abgeltungssteuer)

6.1.1 Besteuerung der Fondserträge während der Haltezeit

Die folgenden Regelungen gelten für Erträge, die dem Sondervermögen bis zum 31. Dezember 2008 zufließen. Soweit Erträge danach steuerpflichtig sind, unterliegen sie der Einkommensteuer mit progressiven Steuersätzen von maximal 44,31 % bzw. ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.001,00 Euro/500.002,00 Euro bei Zusammenveranlagung (sog. Reichensteuer) maximal 47,475 % (jeweils einschließlich Solidaritätszuschlag). Sofern der Anleger kirchensteuerpflichtig ist, wird diese – unter Berücksichtigung bestimmter Korrekturen – als Zuschlagsteuer zur Einkommensteuer erhoben.

- (a) Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und aus Termingeschäften
Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, die ein Sondervermögen erzielt, sind bei deutschen Privatanlegern nicht steuerpflichtig. Dies gilt bei Thesaurierung und Ausschüttung dieser Gewinne. Entsprechendes gilt für Gewinne aus Termingeschäften.
- (b) Zinsen und zinsähnliche Erträge
Zinsen und zinsähnliche Erträge, die das Sondervermögen erzielt, sind bei deutschen Privatanlegern steuerpflichtig. Dies gilt bei Ausschüttung und Thesaurierung dieser Erträge. Bei Thesaurierung werden diese Erträge den Anlegern zum Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens, in dem sie erzielt wurden, steuerlich zugerechnet.
- (c) Dividenden
Dividenden, die ein Sondervermögen erzielt, sind beim Anleger zur Hälfte steuerpflichtig (sog. Halbeinkünfteverfahren). Dies gilt bei Ausschüttung und Thesaurierung dieser Erträge. Bei Thesaurierung werden diese Erträge den Anlegern zum Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens, in dem sie erzielt wurden, steuerlich zugerechnet.
- (d) Miet- und Pachterträge
Das Sondervermögen kann nicht direkt in Immobilien investieren. Miet- und Pachterträge aus Ziel-Immobilienfonds, in die das Sondervermögen investiert, werden dem Sondervermögen jedoch steuerlich zugerechnet (vgl. Ziffer 6.4).
Miet- und Pachterträge, die dem Sondervermögen zugerechnet werden, sind bei deutschen Privatanlegern steuerpflichtig. Dies gilt bei Ausschüttung und Thesaurierung dieser Erträge. Bei Thesaurierung werden diese Erträge den Anlegern zum Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens, in dem sie diesem zugerechnet wurden, steuerlich zugerechnet.
- (e) Immobilienveräußerungsgewinne
Das Sondervermögen kann nicht direkt in Immobilien investieren. Immobilienveräußerungsgewinne von Ziel-Immobilienfonds, in die das Sondervermögen investiert, werden ihm jedoch steuerlich zugerechnet (vgl. Ziffer 6.4).
Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien, die dem Sondervermögen zugerechnet werden, sind bei deutschen Privatanlegern steuerfrei, wenn die Immobilie

mehr als 10 Jahre gehalten wurde. Andernfalls sind sie steuerpflichtig, und zwar unabhängig davon, ob der Gewinn ausgeschüttet oder thesauriert wird.

Bei Thesaurierung werden diese Gewinne den Anlegern zum Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens, in dem sie diesem zugerechnet wurden, steuerlich zugerechnet.

(f) Ausländische Immobilienerträge

Stammen Miet- und Pächterträge oder Veräußerungsgewinne aus ausländischen Immobilien, gelten folgende Besonderheiten: Diese Erträge bzw. Gewinne sind unter Progressionsvorbehalt in Deutschland steuerfrei gestellt, wenn Deutschland mit dem betreffenden ausländischen Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat und dieses Doppelbesteuerungsabkommen insofern die Freistellungsmethode vorsieht.

(g) Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens, insbesondere Dividenden, wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Es besteht ein Wahlrecht, diese Quellensteuern, soweit sie anrechenbar wären, auf Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abzuziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Ebene des Anlegers weder anrechenbar noch abzugsfähig. Wird dieses Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Ebene des Sondervermögens nicht ausgeübt, ist die anrechenbare Quellensteuer auf Antrag des Anlegers bei der Ermittlung seiner Einkünfte abzugsfähig oder die deutsche Einkommensteuer des Anlegers anzurechnen. Dabei sind bestimmte Voraussetzungen und Grenzen zu beachten. Insbesondere kann ausländische Quellensteuer nur bis zur Höhe der Einkommensteuer angerechnet werden, die auf Erträge des Sondervermögens entfällt, die mit ausländischer Quellensteuer belastet sind. Etwaige Anrechnungsüberhänge werden nicht erstattet.

Entsprechendes gilt für ausländische Steuern auf ausländische Immobilienerträge (Miet- und Pächterträge und Veräußerungsgewinne), sofern diese Erträge nicht aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens freigestellt sind.

(h) Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene eines Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf der Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung negativer steuerlicher Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger frühestens in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, in dem positive steuerliche Erträge auf Ebene des Sondervermögens mit den negativen Erträge verrechnet worden sind; erzielt das Sondervermögen in den Folgejahren keine verrechnungsfähigen positiven Erträge mehr, wirken sich diese negativen Erträge beim Anleger grundsätzlich überhaupt nicht aus.

(i) Zinsabschlagsteuer

Ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge des Sondervermögens mit Ausnahme in- und ausländischer Dividenden (zu inländischen Dividenden vgl. aber Buchst. (j)), Gewinne aus Wertpapierveräußerungen und Termingeschäften und solcher Erträge, für die Deutschland nach einem Doppelbesteuerungsabkommen kein Besteuerungsrecht hat, unterliegen der Zinsabschlagsteuer in Höhe von 31,1 % (einschließlich Solidaritätszuschlag).

Bei der Zinsabschlagsteuer handelt es sich um eine Steuervorauszahlung, die in der Veranlagung auf die endgültige Einkommensteuerschuld des Anlegers angerechnet werden kann.

Von der Zinsabschlagsteuer kann Abstand genommen werden, wenn der deutsche Privatanleger einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Fondserträge und andere Kapitalerträge die Summe von 801,00 Euro bzw. 1.602,00 Euro (bei Zusammenveranlagung) nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Schüttet das Sondervermögen Erträge in ausreichender Höhe aus und verwahrt der deutsche Privatanleger die Anteile an dem Sondervermögen in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die Kapitalanlagegesellschaft bzw. das Kreditinstitut als Zahlstelle vom Zinsabschlagsteuerabzug Abstand, wenn ihm vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Thesauriert das Sondervermögen seine Erträge oder reicht bei Teilausschüttung der Ausschüttungsbetrag nicht aus, um die Zinsabschlagsteuer zu decken, wird der Zinsabschlag auf die thesaurierten zinsabschlagsteuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abgeführt. Befinden sich die Anteile in einem inländischen Depot, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, die abgeführte Zinsabschlagsteuer seinem Konto gutgeschrieben.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt (Eigenverwahrung) und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt, wird Zinsabschlagsteuer in Höhe von 36,925 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) abgezogen. Der Anleger erhält auf Verlangen eine Steuerbescheinigung, um die Zinsabschlagsteuer und den Solidaritätszuschlag bei der Einkommensteueranrechnung anrechnen zu können.

Bei Anteilen an thesaurierenden Sondervermögen, die eigenverwahrt werden, beträgt die Zinsabschlagsteuer 31,1 % (einschließlich Solidaritätszuschlag). Eine Erstattung der Zinsabschlagsteuer unter Vorlage einer Freistellungs- oder NV-Bescheinigung – wie bei depotverwahrten Anteilen – ist in diesen Fällen nicht möglich. Der Anleger muss vielmehr unter Beifügung der erforderlichen Nachweise die Anrechnung der

Zinsabschlagsteuer und des Solidaritätszuschlags bei seiner Einkommensteuerveranlagung beantragen.

(j) Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden

Von inländischen Dividenden wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 21,1 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) durch die Kapitalanlagegesellschaft abgezogen. Diesem Abzug unterliegt die gesamte Dividende, d.h. auch die nach dem Halbeinkünfteverfahren steuerfreie Hälfte. Dies gilt bei Ausschüttung und Thesaurierung. Der Anleger erhält die Kapitalertragsteuer in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann er die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag unter Beifügung der steuerlichen Bescheinigung seiner depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

6.1.2 Werbungskosten

Werbungskosten (z.B. Verwaltungs- oder Depotkosten), die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerpflichtigen Fondserträgen stehen und einem deutschen Privatanleger vor dem 1. Januar 2009 entstehen, können mit solchen Fondserträgen oder anderen steuerpflichtigen Erträgen verrechnet werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Anleger beabsichtigt, auf Dauer einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen und nicht Wertsteigerungen zu realisieren; diese Überschusserzielungsabsicht ist insbesondere bei Schuldzinsen zu prüfen.

(a) Rückgabe- und Veräußerungsgewinne deutscher Privatanleger

Die folgenden Regelungen gelten bei Rückgabe oder Veräußerung der Anteile an dem Sondervermögen vor dem 1. Januar 2009. Soweit Erträge danach steuerpflichtig sind, unterliegen sie der Einkommensteuer mit progressiven Steuersätzen von maximal 44,31 % bzw. ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.001,00 Euro/500.002,00 Euro bei Zusammenveranlagung (sog. Reichensteuer) maximal 47,475 % (jeweils einschließlich Solidaritätszuschlag).

(b) Privates Veräußerungsgeschäft

Werden Anteile an dem Sondervermögen von einem deutschen Privatanleger innerhalb von 12 Monaten nach Anschaffung zurückgegeben oder veräußert, ist der Gewinn daraus (abzüglich des in jedem Fall steuerpflichtigen Zwischengewinns, vgl. Buchst. (b)) als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften steuerpflichtig. Steuerfrei bleibt der Gewinn, wenn er – zusammen mit anderen Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften in diesem Kalenderjahr – weniger als 512,00 Euro beträgt (Freigrenze).

Bei einer Rückgabe oder Veräußerung außerhalb der 12-Monats-Frist ist der Gewinn bei deutschen Privatanlegern – abgesehen vom Zwischengewinn (vgl. (b)) – steuerfrei.

(c) Zwischengewinn

Unabhängig von der Haltedauer haben deutsche Privatanleger den sog. Zwischengewinn im Zeitpunkt der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an dem

Sondervermögen als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern. Der Zwischengewinn bezeichnet den Anteil von Zins- und ähnlichen Erträgen, die auf Ebene des Sondervermögens erzielt wurden oder aufgelaufen sind und dem Anleger noch nicht zugeflossen sind oder (am Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens) zugerechnet wurden.

Der Zwischengewinn unterliegt dem Zinsabschlag; das unter 6.1.1(i) Gesagte gilt insofern grundsätzlich entsprechend.

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn ist im Jahr der Zahlung als negative Einkünfte aus Kapitalvermögen abziehbar und wird bei inländischer depotführender Stelle auch beim Zinsabschlag mindernd berücksichtigt.

6.2 Besteuerung deutscher Privatanleger nach künftiger Rechtslage (Abgeltungssteuer)

Im Zuge der Einführung einer Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge ändert sich künftig auch die Besteuerung von Fondserträgen bzw. Gewinnen aus der Rückgabe oder Veräußerung von Fondsanteilen. Insbesondere die diesbezüglichen Übergangsregelungen, die teils auf Ebene des Sondervermögens und teils auf Ebene des Anlegers differenzieren, sind komplex und nicht in allen Details klar.

Soweit Fondserträge und Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen im Folgenden als abgeltungssteuerpflichtig angegeben werden, unterliegen sie grundsätzlich der Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag); diese Kapitalertragsteuer entfaltet grundsätzlich abgeltende Wirkung für die Einkommensteuer.

Unterliegen diese Erträge bzw. Gewinne nicht der Kapitalertragsteuer, z.B. weil die Anteile in einem Depot im Ausland gehalten werden, sind diese Erträge bzw. Gewinne in der Veranlagung zu einem entsprechenden Einkommensteuersatz von 26,375 % zu versteuern. Auf Antrag des Anlegers unterliegen diese Erträge bzw. Gewinne in der Veranlagung seinem niedrigeren individuellen Einkommensteuersatz (Tarifoption); dieser Antrag kann nur einheitlich für alle Kapitalerträge eines Veranlagungszeitraums gestellt werden.

Soweit der Anleger kirchensteuerpflichtig ist, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, wenn der Anleger dies schriftlich beantragt; in diesem Fall ermäßigt sich der Kapitalertragsteuersatz um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Sofern ein kirchensteuerpflichtiger Anleger diesen Antrag nicht stellt, wird er mit seinen Kapitalerträgen veranlagt, um die Kirchensteuer erheben zu können; diese ist dann als Sonderausgabe abziehbar. Im Folgenden wird auf diese Besonderheiten der Kirchensteuer nicht mehr eingegangen.

6.2.1 Besteuerung während der Haltezeit

Die folgenden Regelungen gelten – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, dazu unten – für Erträge, die dem Fonds nach dem 1. Januar 2009 zufließen.

(a) Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, die das Sondervermögen erzielt, sind bei deutschen Privatanlegern nicht steuerpflichtig, wenn sie thesauriert werden. Sofern der Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe der Anteile an dem Sondervermögen der Steuer unterliegt (vgl. Ziffer 6.2.3 (a)), kommt es aber im

Ergebnis zu einer Besteuerung bei Rückgabe bzw. Veräußerung.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, ist nach dem Erwerbszeitpunkt zu unterscheiden:

- Wenn das Sondervermögen das veräußerte Wertpapier nach dem 31. Dezember 2008 erworben hat, ist der Gewinn abgeltungsteuerpflichtig.
- Hat das Sondervermögen das veräußerte Wertpapier dagegen vor dem 1. Januar 2009 erworben, ist der Gewinn steuerfrei, unterliegt aber bei bestimmten Anlegern einer "Nachversteuerung" bei Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile (vgl. Ziffer 6.2.3(d)).

Entsprechendes gilt für Gewinne aus Termingeschäften. Werden diese Gewinne ausgeschüttet, ist nach dem Zeitpunkt zu differenzieren, zu dem das Termingeschäft eingegangen wurde.

(b) Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge, die das Sondervermögen erzielt, sind bei deutschen Privatanlegern abgeltungsteuerpflichtig. Dies gilt bei Ausschüttung und Thesaurierung dieser Erträge. Bei Thesaurierung werden diese Erträge den Anlegern zum Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens, in dem sie erzielt wurden, steuerlich zugerechnet.

(c) Dividenden

Dividenden, die das Sondervermögen erzielt, sind beim Anleger abgeltungsteuerpflichtig. Das Halbeinkünfteverfahren gilt nicht (auch nicht bei Veranlagung und Tarifoption). Dies gilt bei Ausschüttung und Thesaurierung dieser Erträge. Bei Thesaurierung werden diese Erträge den Anlegern zum Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens, in dem sie erzielt wurden, steuerlich zugerechnet.

(d) Miet- und Pächterträge

Das Sondervermögen kann nicht direkt in Immobilien investieren. Miet- und Pächterträge aus Ziel-Immobilienfonds, in die das Sondervermögen investiert, werden dem Sondervermögen jedoch steuerlich zugerechnet (vgl. Ziffer 6.4).

Miet- und Pächterträge, die dem Sondervermögen zugerechnet werden, sind bei deutschen Privatanlegern abgeltungsteuerpflichtig. Dies gilt bei Ausschüttung und Thesaurierung dieser Erträge. Bei Thesaurierung werden diese Erträge den Anlegern zum Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens, in dem sie diesem zugerechnet wurden, steuerlich zugerechnet.

(e) Immobilienveräußerungsgewinne

Das Sondervermögen kann nicht direkt in Immobilien investieren. Immobilienveräußerungsgewinne von Ziel-Immobilienfonds, in die das Sondervermögen investiert, werden ihm jedoch steuerlich zugerechnet (vgl. Ziffer 6.4).

Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien, die dem Sondervermögen zugerechnet werden, sind bei deutschen Privatanlegern steuerfrei, wenn die Immobilie mehr als 10 Jahre gehalten wurde. Andernfalls sind sie abgeltungsteuerpflichtig, und zwar unabhängig davon, ob

der Gewinn ausgeschüttet oder thesauriert wird. Bei Thesaurierung werden diese Gewinne den Anlegern zum Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens, in dem sie diesem zugerechnet wurden, steuerlich zugerechnet.

(f) Ausländische Immobilienerträge

Stammen Miet- und Pächterträge oder Veräußerungsgewinne aus ausländischen Immobilien, gelten folgende Besonderheiten: Diese Erträge bzw. Gewinne sind nicht in Deutschland abgeltungsteuerpflichtig, wenn Deutschland mit dem betreffenden ausländischen Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat und dieses Doppelbesteuerungsabkommen insofern die Freistellungsmethode vorsieht. In diesem Falle werden diese Erträge bzw. Gewinne nicht in den Progressionsvorbehalt einbezogen.

(g) Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens, insbesondere Dividenden, wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Es besteht ein Wahlrecht, diese Quellensteuern, soweit sie anrechenbar wären, auf Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abzuziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Ebene des Anlegers nicht anrechenbar. Wird dieses Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Ebene des Sondervermögens nicht ausgeübt, ist die Quellensteuer auf die Abgeltungsteuer anrechenbar. Dabei sind bestimmte Voraussetzungen und Grenzen zu beachten. Insbesondere kann ausländische Quellensteuer nur bis zur Höhe der Abgeltungsteuer angerechnet werden, die auf Erträge des Sondervermögens entfällt, die mit ausländischer Quellensteuer belastet sind. Etwaige Anrechnungsüberhänge werden nicht erstattet. Ein Abzug der Quellensteuer auf Anleger-Ebene ist nach Verwaltungsauffassung auch bei Veranlagung nicht möglich.

Entsprechendes gilt für ausländische Steuern auf ausländische Immobilienerträge (Miet- und Pächterträge und Veräußerungsgewinne), sofern diese Erträge nicht aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens freigestellt sind.

(h) Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene eines Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf der Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung negativer steuerlicher Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger frühestens in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, in dem positive steuerliche Erträge auf Ebene des Sondervermögens mit den negativen Erträge verrechnet worden sind; erzielt das Sondervermögen in den Folgejahren keine verrechnungsfähigen positiven Erträge mehr, wirken sich diese negativen Erträge beim Anleger allenfalls aus, wenn das Ergebnis aus der Rückgabe oder

Veräußerung des Anteils an dem Sondervermögen der Abgeltungsteuer unterliegt (vgl. Ziffer 6.2.3(a)).

- (i) Kapitalertragsteuerabzug (zur Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden vgl. Buchst. (j))

Sämtliche steuerpflichtigen ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge des Sondervermögens unterliegen der Kapitalertragsteuer zu einem einheitlichen Satz von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag). Dies schließt auch ausländische Dividenden ein. Von der Kapitalertragsteuer sind somit nur folgende Ertragsbestandteile ausgenommen:

Ausländische Immobilienerträge aus Staaten, deren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland die Freistellung vorsehen, Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Termingeschäften, wenn das Wertpapier vor dem 1. Januar 2009 angeschafft bzw. das Termingeschäft vor dem 1. Januar 2009 eingegangen wurde, und Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken, die länger als 10 Jahre gehalten wurden. Zur Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden vgl. Buchst. (j).

Von der Kapitalertragsteuer kann Abstand genommen werden, wenn der deutsche Privatanleger einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Fondserträge und andere Kapitalerträge die Summe von 801,00 Euro bzw. 1.602,00 Euro (bei Zusammenveranlagung) nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Schüttet das Sondervermögen Erträge in ausreichender Höhe aus und verwahrt der deutsche Privatanleger die Anteile an dem Sondervermögen in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die Kapitalanlagegesellschaft bzw. das Kreditinstitut als Zahlstelle vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand, wenn ihm vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Thesauriert das Sondervermögen seine Erträge oder reicht im Falle der Teilausschüttung der Ausschüttungsbetrag nicht aus, um die Kapitalertragsteuer zu decken, wird die Kapitalertragsteuer auf die thesaurierten kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abgeführt. Befinden sich die Anteile in einem inländischen Depot, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, die abgeführte Kapitalertragsteuer seinem Konto gutgeschrieben.

Ausländische Quellensteuer ist in Depotfällen bereits von der (inländischen) Zahlstelle bzw. bei Thesaurierungs- und Teilausschüttungsfällen von der Kapitalanlagegesellschaft anzurechnen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt (Eigenverwahrung) und Ertragscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt, wird der Steuerabzug ebenfalls in Höhe von

26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) vorgenommen. Bei Anteilen an thesaurierenden Sondervermögen, die eigenverwahrt werden, beträgt der Steuerabzug ebenfalls 26,375 %. Eine Erstattung des Steuerabzugs unter Vorlage einer Freistellungs- oder NV-Bescheinigung – wie bei depotverwahrten Anteilen – ist in diesen Fällen nicht möglich.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder ein Fall der Eigenverwahrung vorliegt, erhält der Anleger von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer (und den Solidaritätszuschlag). Der Anleger hat dann die Möglichkeit, mit der Einkommensteuererklärung zur Veranlagung seiner Kapitalerträge mit der Versteuerung zu dem entsprechenden linearen Einkommensteuersatz von 26,375 % zu optieren und sich die Kapitalertragsteuer anrechnen zu lassen. Auch in anderen Fällen kann der Anleger eine Veranlagung unter Anrechnung der Kapitalertragsteuer beantragen, z.B. um Verluste aus anderen Depots oder Verlustvorträge geltend zu machen oder allgemein zur Überprüfung des Kapitalertragsteuereinhalts dem Grunde oder der Höhe nach. Mit der Veranlagungsoption kann der Anleger die Tarifoption verbinden, d.h. beantragen, zu seinem niedrigeren individuellen Einkommensteuersatz besteuert zu werden. Ohne Veranlagungsoption ist die Einkommensteuer auf die kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge abgegolten.

Wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, z.B. wenn die Anteile an dem Sondervermögen in einem Depot im Ausland gehalten werden, sind die steuerpflichtigen Erträge in der Veranlagung zu dem entsprechenden linearen Einkommensteuersatz von 26,375 % zu versteuern (vorbehaltlich Tarifoption).

- (j) Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden

Von inländischen Dividenden wird die Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) durch die Kapitalanlagegesellschaft abgezogen. Dies gilt bei Ausschüttung und Thesaurierung. Der Anleger erhält die Kapitalertragsteuer in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann der Anleger mit der Einkommensteuererklärung zur Veranlagung seiner Kapitalerträge zu dem entsprechenden linearen Einkommensteuersatz von 26,375 % optieren und sich die Kapitalertragsteuer anrechnen lassen.

6.2.2 Werbungskosten

Werbungskosten, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Investment in das Sondervermögen stehen und einem deutschen Privatanleger nach dem 31. Dezember 2008 entstehen, können unter keinen Umständen mit Fondserträgen, anderen Kapitalerträgen oder Erträgen aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Je nach Höhe dieser Werbungskosten, insbesondere bei Schuldzinsen aus der Refinanzierung der Anlage in das Sondervermögen, kann die effektive Steuerbelastung daher erheblich sein bzw. sogar eine Steuerlast entstehen, obwohl die Wertentwicklung des Sondervermögens negativ ist.

6.2.3 Rückgabe- und Veräußerungsgewinne deutscher Privatanleger

(a) Privates Veräußerungsgeschäft/ Kapitalerträge

Werden Anteile an dem Sondervermögen nach dem 31. Dezember 2008 zurückgegeben oder veräußert, hängt die steuerliche Behandlung vom Zeitpunkt der Anschaffung ab:

- Sind diese Anteile vom Anleger vor dem 1. Januar 2009 angeschafft worden, gelten nach den steuerlichen Übergangsvorschriften die oben unter Ziffer 6.1.3 dargestellten Regeln grundsätzlich fort: Bei einer Rückgabe oder Veräußerung außerhalb der 12-monatigen Haltefrist ist der Gewinn bei deutschen Privatanlegern – abgesehen vom Zwischengewinn (vgl. Buchst. (b)) – steuerfrei; bei Verkauf innerhalb der 12-Monats-Frist unterliegt der Gewinn – korrigiert um den abgeltungsteuerpflichtigen Zwischengewinn (vgl. Buchst. (b)) – der Einkommensteuer mit progressiven Steuersätzen von maximal 44,31 % bzw. ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.001,00 Euro/500.002,00 Euro bei Zusammenveranlagung (sog. Reichensteuer) maximal 47,475 % (jeweils einschließlich Solidaritätszuschlag); ein Kapitalertragsteuerabzug findet insoweit nicht statt.
- Sind diese Anteile vom Anleger nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft worden, so ist der Rückgabe- bzw. Veräußerungsgewinn abgeltungsteuerpflichtig. Der abgeltungsteuerpflichtige Gewinn wird dabei korrigiert um (bereits versteuerte) ausschüttungsgleiche Erträge, den Zwischengewinn (der als solcher abgeltungsteuerpflichtig ist, vgl. Buchst. (b)) und den Immobiliengewinn (vgl. Buchst. (c)). Der danach steuerpflichtige Rückgabe- oder Veräußerungsgewinn unterliegt der Kapitalertragsteuer oder, bei Verwahrung über ein Auslandsdepot, der Einkommensteuer zu dem entsprechenden linearen Steuersatz von 26,375 %; die Ausführungen unter Ziffer 6.2.1(i) gelten insofern entsprechend.

Die durch das Jahressteuergesetz eingeführte Sonderregelung für zwischen dem 9. November 2007 und dem 1. Januar 2009 erworbene Anteile an Spezialfonds und solchen Fonds, bei denen nach Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Vertragsbedingungen die Beteiligung natürlicher Personen von deren Sachkunde oder einer Mindestanlagesumme von 100.000,00 Euro oder mehr abhängt (§ 18 Abs. 2a InvStG), findet auf das Sondervermögen keine Anwendung.

(b) Zwischengewinn

Unabhängig von dem Erwerbszeitpunkt ist der Zwischengewinn im Zeitpunkt der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an dem Sondervermögen abgeltungsteuerpflichtig.

Der Zwischengewinn bezeichnet den Anteil von Zins- und ähnlichen Erträgen, die auf Ebene des Sondervermögens erzielt wurden oder aufgelaufen sind und dem Anleger noch nicht zugeflossen sind oder (am Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens) zugerechnet wurden.

Der Zwischengewinn unterliegt der Kapitalertragsteuer oder, bei Verwahrung über ein Auslandsdepot, der Einkommensteuer zu dem entsprechenden linearen Steuersatz von 26,375 %; die Ausführungen unter Ziffer 6.2.1 (i) gelten insofern entsprechend.

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn ist im Jahr der Zahlung als negative Einkünfte aus Kapitalvermögen abziehbar und wird bei Verwahrung in einem Inlandsdepot auch beim Kapitalertragsteuerabzug mindernd berücksichtigt.

(c) Immobiliengewinn

Bei der Berechnung des abgeltungsteuerpflichtigen Gewinns oder Verlusts aus der Rückgabe oder Veräußerung der Anteile an dem Sondervermögen bleibt der Teil des Rückgabeerlöses unberücksichtigt, der auf den besitzzeitanteiligen Immobiliengewinn entfällt, d.h. auf den Immobiliengewinn bei Rückgabe oder Veräußerung der Anteile abzüglich des Immobiliengewinns bei Erwerb.

Der Immobiliengewinn bezeichnet den bewertungstäglichen Prozentsatz der Miet- und Pächterträge aus ausländischen Immobilien und die unrealisierten und realisierten Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Immobilien, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Belegenheitsstaat und Deutschland von der deutschen Steuer freigestellt sind, soweit diese Erträge dem Anleger noch nicht zugeflossen sind oder zugerechnet wurden.

Ist der Immobiliengewinn des Anlegers positiv, ist ein Teil des Rückgabegewinns abgeltungsteuerfrei (oder es ergibt sich ein höherer verrechnungsfähiger Verlust). Ist der Immobiliengewinn des Anlegers dagegen negativ, z.B. wegen Wertverlusten, ist ein fiktiv erhöhter Rückgabegewinn abgeltungsteuerpflichtig (oder ein fiktiv verminderter Rückgabeverlust verrechnungsfähig).

(d) "Nachversteuerungsregelung"

Bei Anlegern, die Anteile an dem Sondervermögen nach dem 31. Dezember 2008 erworben haben, ist eine "Nachversteuerung" von ausgeschütteten Gewinnen aus Wertpapier- und Termingeschäften vorgesehen, die der Fonds vor dem 1. Januar 2009 erworben hat bzw. eingegangen ist. Der danach steuerpflichtige "Nachsteuerungsbetrag" unterliegt der Kapitalertragsteuer oder, bei Verwahrung über ein Auslandsdepot, der Einkommensteuer zu dem entsprechenden linearen Steuersatz von 26,375 %; die Ausführungen unter Ziffer 6.2.1(i) gelten insofern entsprechend.

6.3 Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG, der Aktiengewinn (der den Immobiliengewinn umfasst) und der Zwischengewinn bekannt gemacht werden (sog. Transparenz).

Werden bestimmte Mindestberichtsobliegenheiten für Fonds erfüllt, darüber hinausgehende Angaben jedoch nicht erbracht (sog. Semi-Transparenz), sind alle ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge des Sondervermögens ohne Berücksichtigung sonst möglicher Steuerbefreiungen vom Anleger zu versteuern; eine Anrechnung oder ein Abzug ausländischer Quellensteuern ist insoweit nicht möglich.

Werden auch die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für semi-transparente Fonds nicht erfüllt (sog. Intransparenz), unterliegen die Anteilhaber einer nachteiligen Pauschalbesteuerung. In diesem Falle unterliegen sämtliche Ausschüttungen des Sondervermögens sowie 70 % des Mehrbetrags, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis ergibt, mindestens jedoch 6 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises der Besteuerung beim Anleger. Dies kann zur Versteuerung fiktiver Erträge führen.

Der Zwischengewinn und der (den Immobiliengewinn umfassende) Aktiengewinn sind bewertungstäglich zu ermitteln und zusammen mit dem Rücknahmepreis zu veröffentlichen.

Ermittelt oder veröffentlicht ein Teilfonds den Zwischengewinn nicht wie gesetzlich vorgeschrieben, erfolgt bei Veräußerung oder Rückgabe der Anteile ein pauschaler Ansatz des Zwischengewinns mit bis zu 6 % des Entgelts für die Veräußerung bzw. Rückgabe. Dies kann zur Versteuerung fiktiver Erträge führen. Wird der Aktiengewinn bzw. der Immobiliengewinn nicht veröffentlicht, unterliegt der Rückgabe- oder Veräußerungsgewinn in den Fällen unter Ziffer 6.2.3(a) und (c) ohne Korrektur der Abgeltungsteuer; außerdem greift die in Ziffer 6.2.1(f) dargestellte Steuerfreistellung für ausländische nach Doppelbesteuerungsabkommen freigestellte Immobilienerträge nicht.

6.4 Zielfonds

Das Sondervermögen kann sich auch an in- und ausländischen Zielfonds beteiligen. Deren Erträge werden dem Sondervermögen und anschließend dessen Anlegern entsprechend den oben genannten Regeln steuerlich zugerechnet.

Dabei gelten die oben genannten Besteuerungsgrundsätze nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG, der Aktiengewinn (der den Immobiliengewinn umfasst) und der Zwischengewinn auch von jedem Zielfonds bekannt gemacht werden (sog. Transparenz).

Werden bestimmte Mindestberichtsobligationen von einem Zielfonds erfüllt, darüber hinausgehende Angaben jedoch nicht erbracht (sog. Semi-Transparenz), sind alle ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge dieses Zielfonds ohne Berücksichtigung sonst möglicher Steuerbefreiungen vom Anleger zu versteuern; eine Anrechnung oder ein Abzug ausländischer Quellensteuern ist insoweit nicht möglich. Werden auch die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen von einem Zielfonds nicht erfüllt (sog. Intransparenz), werden die Erträge aus diesem intransparenten Zielfonds dem Sondervermögen und somit den Anlegern nach den oben dargestellten Regeln der Pauschalbesteuerung steuerlich zugerechnet. Negative steuerliche Folgen können sich auch ergeben, wenn ein Zielfonds den Zwischengewinn oder den (den Immobiliengewinn umfassende) Aktiengewinn nicht ordnungsgemäß ermittelt und bekannt macht. Diese Konsequenzen greifen auch, wenn das Sondervermögen auf dessen Ebene alle Berichtsobligationen erfüllt.

Sofern ein Zielfonds seinerseits in Anteile an einem (weiteren) deutschen oder ausländischen Fonds investiert, gelten die oben genannten Grundsätze entsprechend.

6.5 Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Kapitalanlagegesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z.B. anlässlich einer Außenprüfung der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem

die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Sondervermögen beteiligt sind. Die Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

6.6 EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 (EU-Zinsrichtlinie) umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einer deutschen Bank (die insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von der deutschen Bank an das Bundesamt für Finanzen und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einer ausländischen Bank im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der EU bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U.a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i.H.v. 15 % (ab 1.7.2008: 20 % und ab 1.7.2011: 35 %) einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Kapitalanlagegesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope). Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen:

- Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15 % Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapitalanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundesamt für Finanzen zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15 %-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundesamt für Finanzen über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.
- Wenn das Vermögen eines Fonds zu mehr als 40 % Forderungen im Sinne der ZIV besteht, ist der in der Rückgabe

oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundesamt für Finanzen zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

7. Verwaltung und Vertrieb

Kapitalanlagegesellschaft

Société Générale Securities Services Kapitalanlagegesellschaft
mbH

Apianstr. 5, D-85774 Unterföhring

Telefon + 49 (0) 89 33 033 0

Handelsregister München B 169711

Gezeichnetes Kapital: 12,116 Mio. Euro

Haftendes Eigenkapital: 13,809 Mio. Euro
(per 30.09.2008)

Gesellschafter

Euro VL S. A, Paris, Frankreich

Société Générale Securities Services

Holding S.A., Puteaux, Frankreich

Aufsichtsrat

Serge Jacqueline, Vorsitzender

Jean-Louis Jégou, stellv. Vorsitzender

Alain Closier

Prof. Wolfgang Gerke

Bruno Prigent

Alain Smeraldi

Geschäftsführung

Clive King

Magdalini Moysiadou

Jürgen Scharfenorth

Christian Wutz

Depotbank

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Am Tucherpark 16, D-80538 München

Gezeichnetes Kapital: 12,15 Mrd. Euro

Haftendes Eigenkapital: 24,10 Mrd. Euro (Eigenkapital,

Genussrechtskapital und nachrangige Verbindlichkeiten) (per
30.06.2008)

Abschlussprüfer

Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,

Rosenheimer Platz 4, D-81669 München

Zahl- und Vertriebsstelle in Deutschland

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Am Tucherpark 16, D-80538 München